

Monsteiner Hermes, Nr. 4<sup>\*)</sup>

# Das Davoser Spendbuch (I)

*Rudolf Wachter, Februar 2025*



<sup>\*)</sup> Leicht revidierte Fassung Februar 2025. © [Rudolf Wachter](#).

# Das Davoser Spendbuch (I)

*Rudolf Wachter, Davos Monstein, Januar 2025*

1. Das Davoser Spendbuch von 1562 ist für die historisch-prosopographische<sup>1</sup> Erforschung der Davoser Vergangenheit, der ich mich vor fünf Jahren verschrieben habe, eines der wichtigsten Zeugnisse. Nirgendwo sonst erfahren wir so viel über den Wohnort der damaligen Familien, ihre Besitztümer, ihre Nachbarn und die Flurnamen, um nur die wichtigsten Informationen, die wir aus ihm ziehen können, zu erwähnen. Richtig interessant werden diese aber erst, wenn man das Spendbuch mit anderen Quellen kombiniert. Unter diesen ist das Taufbuch (ab 1559), aus dem wir die Familienstrukturen der gesamten Bevölkerung rekonstruieren können, am wichtigsten. Weitere Dokumente im Davoser Gemeindearchiv, die über Personen – vor allem die einflussreicheren – viele Informationen enthalten, sind die Protokolle des Gerichts (erste Zeugnisse 1560) und diejenigen des Kleinen und Grossen Rates und der Gemeindeversammlungen (dito 1563), darunter speziell diejenigen der «Regimentsbesatzung», d.h. der Wahlen (ab 1578). Früh beginnen auch die Rechnungsbücher der Landschaft (ab 1576) und der Vogtei (ab 1577) sowie das Bussenrodel (ab 1577), ferner gibt es viele Einzelurkunden und andere kleinere Dokumente. Und sehr wichtig ist selbstverständlich das Davoser Landbuch, die Gesetzessammlung, die den Rahmen um dies alles herum bildet. Die erste erhaltene Fassung stammt von 1596 (sie wurde auf Initiative Landammann Johannes Gulers erarbeitet, s. [Spr. Guler](#) S. 17), die zweite ist von 1646, die dritte und letzte von 1695; sie ist viel später gedruckt worden. Darin ist zum Beispiel beschrieben, was alles verboten war (z.B. durfte man nicht tanzen, Waffen tragen, einem anderen in den Bart greifen, ehebrechen), weswegen dann gewisse Personen – und nicht nur solche aus der Unterschicht – vor dem Gericht zu erscheinen hatten und verwarnt, gebüsst oder gar «auf die Falle» (oder «Kiche») gelegt wurden.

Das Taufbuch und die 1633 beginnenden anderen Teile des Kirchenbuchs (Ehe- und Sterbebuch) habe ich im Büchlein «Die Davoser Namenregel» ([DNR](#)) beschrieben. Das Landbuch haben wir im Monsteiner Hermes Nr. 2 über die Frage, ob die Chumma zu Glaris oder zu Frauenkirch gehörte, ein wenig kennengelernt. Das Spendbuch ist hier an der Reihe. Und die weiteren Dokumente werde ich in kommenden Ausgaben des MoH vorstellen, sobald ich selber von ihnen eine genauere Vorstellung gewonnen habe.

---

<sup>1</sup> Prosopographie (griech., wörtlich «Beschreibung der Gesichter») nennt man die historische Forschungsrichtung, die zwar wie die «Biographie» («Lebensbeschreibung») einzelne Personen und ihr Leben erforscht, gleichzeitig aber die ganze Bevölkerung der untersuchten Region und Epoche in den Blick nimmt, was eine viel breitere Informationsbasis für weitergehende historische Auswertungen bietet. Für Davos gibt es das noch nicht.

2. Das Davoser Spendbuch ist seit 100 Jahren publiziert. Herausgegeben hat es 1925 der Churer Stadt- und Bündner Staatsarchivar Fritz Jecklin ([†1927](#)) ([Jeckl. Spendb.](#)). In seiner Einleitung, datiert vom 11. März 1925, schreibt er, das Originalmanuskript befinde sich in Wien. Von Kopien ist nirgends die Rede.

Irgendwo fand ich dann aber im Frühjahr 2021 die Angabe «Davoser Spendbuch» und eine aktuelle Signatur AB IV 06/054 des Bündner Staatsarchivs. Ich schrieb sofort hin, und am 7. April 2021 wurde ich in Chur freundlich empfangen. Doch ich blieb skeptisch bis zuletzt. Was würde da wohl kommen? Tatsächlich, was da kam, war das Original (→ Abb. 1).

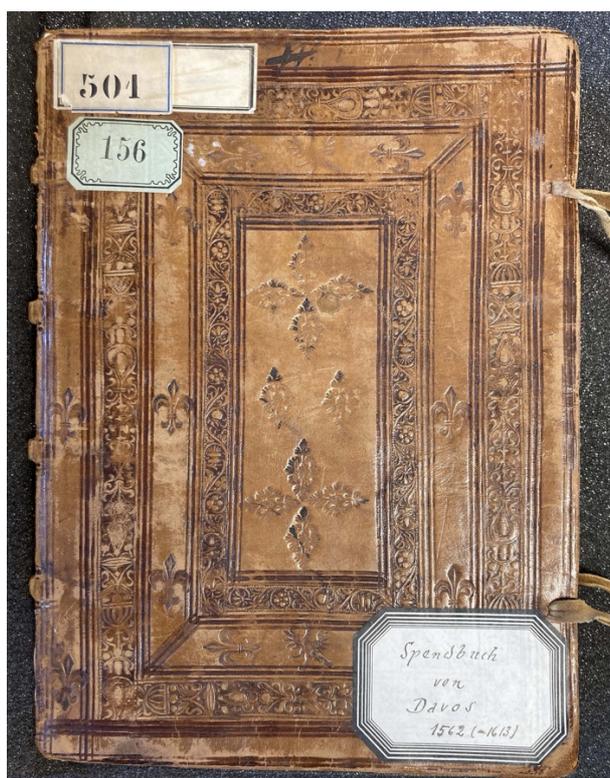


Abb. 1: Davoser Spendbuch mit den alten Wiener Etiketten

Dieses Buch hat nämlich gut 300 Jahre Ausland verbracht! Es wurde in den «Bündner Wirren», und zwar ohne Zweifel im September 1622<sup>2</sup>, als nach dem Prättigauer Aufstand die Österreicher wieder die Oberhand gewannen, von diesen im Davoser Rathaus konfisziert und nach Innsbruck, später nach Wien gebracht. Die Etiketten mit «501» und «156» zeugen von seinem langen Aufenthalt im Österreichischen Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

Entsprechende Etiketten mit «502» und «157» kleben am ältesten erhaltenen Exemplar des Davoser Landbuchs von 1596 (→ Abb. 2; s. schon MoH 2, S. 3ff.),

---

<sup>2</sup> Fortunat Sprecher berichtet ([Spr. Hist.](#) S. 342; [Spr. Gesch.](#) I S. 415): «Archivum regionis & foederis spoliarunt [...] scripturas & monumenta antiqua pleraque distraxerunt», was etwa so übersetzt werden kann: «Sie haben das Landschafts- und Bundesarchiv geplündert [...] die meisten Bücher und alten Dokumente haben sie verhöckert und in alle Winde verstreut».

dem genau dasselbe Schicksal widerfahren sein muss.<sup>3</sup> Wenn man früher ein Gemeinwesen eroberte und ihm nachhaltig seine Identität und Lebensgrundlage nehmen wollte, musste man seine Verfassung für tot erklären und ihm das Steuerrodel wegnehmen. Das wussten auch die Habsburger.



Abb. 2: Landbuch-Ms. 123 mit den alten Wiener Etiketten

Etwas später fand ich dann den Artikel von Elisabeth Meyer-Marthaler aus dem Jahre 1995 über das Davoser Landbuch. Sie muss beide Bücher in Händen gehabt haben, denn ihr ist ebenfalls schon die Ähnlichkeit der Etiketten aufgefallen. Sie sagt, beide Bände seien «zurückerstattet» ([M-M Landb.](#), S. 48).

Inzwischen habe ich mich bei den Archiven in Chur und Davos erkundigt. Im historischen Archiv Davos habe ich auch selber gesucht: Es ist nicht dokumentiert, wann das Landbuch-Manuskript zurückgekommen ist. Das Staatsarchiv hingegen teilt mir mit (9./16.12.2024), das Spendbuch müsse schon seit spätestens 1929 wieder in Chur sein; zum Landbuch gebe es in Chur dagegen keine Unterlagen.<sup>4</sup> Am wahrscheinlichsten ist natürlich, dass Spend- und Landbuch zusammen nach Graubünden zurückgekommen sind, aber sicher ist das nicht.

---

<sup>3</sup> Die Kopie der Landbuchfassung 1596, die im Jahre 1630 im Ms. 122 (vorne) niedergeschrieben worden ist (s. MoH 2, S. 4) kann also nicht direkt vom Original-Ms. 123 hergestellt worden sein, weil sich dieses damals schon in Österreich befand. Dass es von diesem Buch Abschriften gab, ist aber unbedingt anzunehmen, denn die einflussreicheren Familien brauchten es auch zu Hause. Dagegen ist es eher erstaunlich, dass offenbar vom Spendbuch nie Kopien existierten, wo die Davoser nach der Feuersbrunst von 1559 doch «gebrannte Kinder» waren!

<sup>4</sup> Ich danke herzlich Frau Dr. Immacolata Saulle Hippenmeyer, die in ihrer Recherche folgendes fand: (1) Rudolf Jenny, Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau, Chur 1974 [[grosses pdf](#)], S. 307 Anm. 718, schreibt, just in den frühen 1920er Jahren (also sozusagen zur «300-Jahr-Feier» der Bündner Wirren) seien von hiesiger Seite Bestrebungen gelaufen, die 1622 nach Österreich verschleppten Dokumente zurückzugewinnen, zunächst allerdings erfolglos. (2) Bald danach, im Landesbericht des Kantons Graubünden Bd. 74 (pro 1922), S. 103, wird berichtet, man habe mit der Publikation der in Wien liegenden Dokumente begonnen, und die Publikation des Spendbuchs stehe kurz bevor. (3) Ein Jahr später, in Bd. 75 (pro 1923), S. 97f., steht: «Vom ältesten Davoser Landbuch aus dem Jahr 1596 [...] wurde eine Abschrift

Wenn man nämlich das Österreichische Staatsarchiv mittels seines [Archivinformationssystems](#) nach dem Davoser Landbuch befragt (in der Volltextsuche das Wort Lanndtbuch eingeben!) so findet man unter der Signatur ([HHStA HS B 157: Böhm 502](#)) den Vermerk: «Fehlt seit März 2000» (→ Abb. 3), beim gleich darüber erscheinenden Spendbuch («Urbarbuch») aber: «an Graubünden ausgeliefert» (beides am 19.1.2025 letztmals überprüft).<sup>5</sup>

**Österreichisches Staatsarchiv**

Suche    Letztes Suchresultat    Arbeitsmappen    Info Corner

**AT-OeStA/HHStA HS B 157 FEHLT: Lanndtbuch der Satzungen einer Loblichen Landschaft Davos, getheilt in Zwei vnderscheidenliche Bücher: deren das vorder alle Fräfel vnd Bussen, vnd das nachgehend andre Ordnungen der Landschaft vnd Rächt der Landlüthen gegen ain anderm inhalt vnd Begryfft, 1596 (E)**

**Archivplan-Kontext**

- AT-OeStA Österreichisches Staatsarchiv (Archiv (ÖStA))
  - AT-OeStA/HHStA Haus-, Hof- und Staatsarchiv (Abteilung)
    - AT-OeStA/HHStA HS Handschriftensammlungen, 0800 (ca.)- (Bestandsgruppe)
      - AT-OeStA/HHStA HS Handschriftensammlung, -0800 (ca.) (Bestand)
        - AT-OeStA/HHStA HS B Handschriften Blau, 0837-19. Jh. (Serie)
          - AT-OeStA/HHStA HS B \*156 Urbarbuch von Davos in Graubünden, 16. Jh. (Einzelstück (Aktenstück, Bild, Karte, Urkunde))
            - AT-OeStA/HHStA HS B 157 FEHLT: Lanndtbuch der Satzungen einer Loblichen Landschaft Davos, getheilt in Zwei vnderscheidenliche Bücher: deren das vorder alle Fräfel vnd Bussen, vnd das nachgehend andre Ordnungen der Landschaft vnd Rächt der Landlüthen gegen ain anderm inhalt vnd Begryfft, 1596 (E)**
              - AT-OeStA/HHStA HS B 158 Gründtliche Vorstöllung aines Herrn Bischoffens zu Brixen in seinen Hochstüfft Habenden Reichs: F

Angaben zur Identifikation	
Signatur:	AT-OeStA/HHStA HS B 157
Titel:	FEHLT: Lanndtbuch der Satzungen einer Loblichen Landschaft Davos, getheilt in Zwei vnderscheidenliche Bücher: deren das vorder alle Fräfel vnd Bussen, vnd das nachgehend andre Ordnungen der Landschaft vnd Rächt der Landlüthen gegen ain anderm inhalt vnd Begryfft
Entstehungszeitraum:	1596
Frühere Signaturen:	Böhm 502; 144, Tirol u. Vor-Oest.
Stufe:	Einzelstück (Aktenstück, Bild, Karte, Urkunde)

Angaben zu Inhalt und Struktur	
Sprache:	Deutsch
Beschreibstoff:	Papier

Angaben zum Umfang	
Anzahl Bände:	1
Umfang/Format:	240 Blatt

Angaben zur Benutzung	
Reproduktion vorhanden:	Nicht vorhanden

Weitere Bemerkungen	
Bemerkungen:	Fehlt seit März 2000

Abb. 3: Eintrag im Archivinformationssystem des ÖSTA (19.1.2025)

angefertigt und deren Druck vorbereitet. Da diese Redaktion von der mehrfach veröffentlichten Fassung von 1646 inhaltlich und sprachlich ziemlich stark abweicht, wäre deren Herausgabe höchst wünschenswert.» (4) Und schliesslich lesen wir in Bd. 81 (pro 1929), S. 117, das Spendbuch sei «zusammen mit anderen Dokumenten» von der Kantonsbibliothek (bzw. ihrem Leiter Friedrich Pieth), an die es offenbar zunächst gegangen war, dem Staatsarchiv übergeben worden.

<sup>5</sup> Auch in den unmittelbar vorausgehenden Nummern im ÖSTA finden sich interessant klingende Dokumente zu Graubünden (Churwalden, Küblis, Engadin) und zur Schweiz, die bei unseren Historikern vermutlich nicht sehr bekannt sind. Man kann sich da einfach von einem zum anderen durchklicken, teilweise sind sie auch als Digitalisate direkt einsehbar.

3. Nun aber zum Spendbuch! Als Einstieg in seinen Inhalt eignet sich Fritz Jecklins «Einleitung» zu seiner Ausgabe von 1925 (Jeckl. Spendb. S. 195f. = 3f.):

Am 22. Januar 1559 ist das Davoser Rathaus ein Raub der Flammen geworden. Mit dem Gebäude wurde auch das darin aufbewahrt gewesene Archiv des Zehngerichtenbundes und der Landschaft Davos zerstört.

Vor dem Brande gab es Urbare und gute Zinsbriefe, die über das Vermögen der Davoser Kirche Auskunft geben konnten. Da alle diese Kundsame verloren gegangen war, sah die Obrigkeit sich veranlaßt, durch eine Kommission, bestehend aus Paul Buol, alt Landammann, Andreas Sprecher und Christian Ardüser und dem amtierenden Landschreiber Hans Ardüser<sup>7</sup>, ein neues Urbar der dem Lande Davos gehörenden Renten und Gülten aufnehmen zu lassen. Dieses Urbar zerfällt nach der Bestimmungsart der darin enthaltenen Spenden in drei Teile, nämlich: 1. Pfrund-, 2. Brot- und Wein-, 3. Tuchspend.

Der größte Teil der im Urbar enthaltenen Spenden dürfte, wie vielerorts, aus Jahrzeitstiftungen<sup>8</sup> herrühren und im Zeitalter der Reformation der neuen Zweckbestimmung übergeben worden sein.<sup>9</sup> Ein ähnlicher Vorgang läßt sich beispielsweise in Langwies darum besonders deutlich nachweisen, weil hier neben den Kirchenzinsbüchern C D auch noch die beiden Redaktionen A und B der Jahrzeitbücher (erstes freilich nur als Bruchstück) erhalten geblieben sind.

Zu diesen alten Anniversarstiftungen<sup>10</sup> kamen auch in Davos seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts weitere Vergabungen und Erwerbungen von Zinsen, deren Besitzer im Engadin zu Hause waren.<sup>11</sup>

Aus der Namhaftmachung der Siegler der zur Spend erkaufte Zinse erfährt man die Namen einer Reihe von Davoser Landammännern, so daß die betreffenden Verzeichnisse darnach ergänzt werden können. Als solche erscheinen: 1466: Nigg Marti; 1474: Hug Jakob; 1505, 1516: Beli Conradin; 1543, 1544:

---

<sup>6</sup> Und die Einnahmen.

<sup>7</sup> Auf die Zusammensetzung der Kommission werden wir unten → 6. zurückkommen.

<sup>8</sup> Stiftung z.B. zugunsten der Kirche oder der Bedürftigen in der Gemeinde, errichtet durch eine Person zu ihren Lebzeiten oder durch Angehörige nach ihrem Tod, mit dem Zweck, dass der Name der Person nach dem Tod jährlich in der Messe verlesen wird. Dadurch verkürzte sich nach damaliger Ansicht der Aufenthalt der Seele im Fegefeuer. Im Bistum Basel (z.B. in [Gösigen](#)) kosten 25 Jahre aktuell CHF 300.-.

<sup>9</sup> Der in diesem Zusammenhang wichtige Spendenauftrag Mt 19,21 «Wenn du vollkommen sein willst, geh, verkauf deinen Besitz und gib ihn den Armen; und du wirst einen Schatz im Himmel haben» blieb zwar auch nach der Reformation gültig, aber nur noch als moralische Verpflichtung, ohne automatischen Nutzen für das eigene Seelenheil.

<sup>10</sup> Anderer Ausdruck für Jahrzeit- oder Gedenkstiftungen, wie in → Anm. 8 beschrieben.

<sup>11</sup> Aus dem Engadin stammen nur die Nachträge §N1–3, 13–15 und 21. Zu den verschiedenen Arten von Nachträgen s. unten → 7.

Müller Peter; 1544: Guler Hans; 1560: Buol Paul; 1586: Buol Meinrad; 1612: Sprecher Hans.<sup>12</sup>

Das Davoser Landbuch enthält mehrere wichtige Bestimmungen über Spendbuch und Spender.

- Pfrund- und Spendzinse sollen ohne Wissen und Willen des Kleinen und Großen Rats nicht geändert, sondern so belassen werden, wie sie im Urbar und Pfrundbuch eingetragen sind.<sup>13</sup>
- Spendleute dürfen bei den Wirten nichts weiteres verzehren als ein Quärtli Wein mit Käs und Brot. Wer dies Verbot hinsichtlich der Weinabgabe übersieht, soll auf die Falle gelegt und da bei Wasser und Brot so lange gehalten werden, als es der Obrigkeit gefällt.<sup>14</sup>
- Wenn Spendleute, ohne Nachkommen zu hinterlassen, sterben, so fällt die Hinterlassenschaft entweder der Spend oder sonst hausarmen Leuten zu.<sup>15</sup>

Das vom Davoser Landschreiber Hans Ardüser im Jahre 1562 erstellte Urbar geht bis Blatt 36; alsdann folgen Nachträge, die – durch verschiedene Schreiber nachgeführt – bis 1613 reichen.<sup>16</sup>

Das Original des Spendbuches ist von einer geübten, kräftigen Hand auf Pergament geschrieben.<sup>17</sup> Auf der Innenseite des vordern Deckels findet sich die älteste Davoser Kirchenordnung vom 1. Februar 1466 – ebenfalls Pergament – eingeklebt. Sie wird auch im Druck dem Text des Spendbuches vorangestellt, daneben steht vergleichsweise die von Prof. Dr. Wagner<sup>18</sup> nicht ganz vollständig veröffentlichte, ebenfalls vorreformatorische (zweite) Davoser Kirchenordnung aus der Zeit um 1500.<sup>19</sup>

Als Anhang zum Texte folgen Erläuterungen zu den Flurnamen, sowie alphabetische Register zu den Flur- und Personennamen.

Der zum Abdruck kommende Pergamentband befand sich bis zum Einfall Baldirons im Rathause zu Davos, wurde dann – zusammen mit dem ältesten Davoser Landbuch vom Jahre 1596 und andern Archivalien, wie Bundesbriefen, Freiheitsbriefen der Landschaft Davos und der Zehn Gerichte – zunächst

---

<sup>12</sup> Die ganze Liste s. → unten 9.

<sup>13</sup> Im ältesten Ms. 123 p. 196, in der gedruckten Fassung S. 80 (1831), 83 (1912), 89 (1958).

<sup>14</sup> Im ältesten Ms. 123 p. 96, in der gedruckten Fassung S. 33f. (1831), 45 (1912), 50 (1958).

<sup>15</sup> Im ältesten Ms. 123 p. 225, in der gedruckten Fassung S. 90 (1831), 94 (1912), 100 (1958).

<sup>16</sup> Das hatte sich Jecklin ungenau notiert: Erste Nachträge gibt es schon vorher, und zwar nach jedem Kapitel (→ 5., S. 11f.). Richtig ist, dass ab f. 36v Mitte nur noch Nachträge stehen.

<sup>17</sup> Es ist unzweifelhaft die Hand von Landschreiber Hans Ardüser (s. → unten 5.).

<sup>18</sup> Rudolf Wagner, Eine vorreformatorische Pfarrordnung der Landschaft Davos (Canton Graubünden), Zeitschr. f. Kirchenrecht 18 (1883), S. 201–7.

<sup>19</sup> Mit dieser Kirchenordnung befassen wir uns hier nicht. Sie hat mit dem Spendbuch nur indirekt zu tun.

über Feldkirch nach Innsbruck und hernach teilweise nach Wien verbracht und gehört jetzt als Cod. 501/156 zu den Schätzen des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchives.

Dank dem freundlichen Entgegenkommen seitens der Leitung dieses Archives ist die Veröffentlichung vorliegender, für Davos wichtigen Geschichtsquelle möglich geworden.

Dabei gebührt besonderer Dank all den Herren in Davos, die sich um Feststellung der vielen, teilweise beinahe vergessenen Flurnamen verdient gemacht haben, insbesondere die Herren Landammann Dr. Erhard Branger, Ständerat Andr. Laely, Andreas Engi und †Landschreiber Georg Sprecher.

Chur, den 11. März 1925.

Der Herausgeber.

4. Die Digitalisierung von Quellen, sowohl alter [Handschriften](#), als auch rar gewordener [gedruckter Bücher](#) und [Zeitschriften](#) ist heute Standard, und die digital verfügbaren Bestände wachsen rasch. Selbstverständlich ist es unendlich viel schöner, ein altes Buch «real» in die Hand zu nehmen. Der grosse Vorteil der «virtuellen» Texte ist aber, dass man sie elektronisch durchsuchen kann, z.B. nach gleichen oder ähnlichen Wörtern, Namen, Ausdrücken, Sätzen. Dafür müssen die Quellen allerdings digitalisiert werden, und zwar möglichst fehlerfrei.

Da das bei einer alten Handschrift seine Zeit dauert, fotografierte ich in Chur das Spendbuch von A bis Z durch und tippte es anschliessend zu Hause am Bildschirm ab. Für eine Grobfassung benötigte ich gut zwei Wochen, so etwas ist also keine unüberwindliche Hürde. (Ob KI, von der damals noch nicht die Rede war, für ein solches Manuskript mit einer Haupthand und mehreren Nachtrags Händen brauchbare Resultate liefern könnte, würde mich sehr interessieren!)

Je nach Erhaltungszustand des Manuskripts kann die Transkription einfacher oder schwieriger sein. Das Spendbuch ist zum Glück sehr gut erhalten (in Wien hat sich jahrhundertlang niemand dafür interessiert), zudem ist es auf erstklassiges Pergament geschrieben, und vor allem der erste Schreiber, Hans Ardüser d.Ä., hat eine prächtige und sehr klare Handschrift, verwendete hochkonzentrierte schwarze Tusche und schnitt gute Federn. Die Nachträge (die bis 1613 reichen) sind teilweise etwas weniger leicht lesbar.

Aus der Geschichte der Rückgabe des Buches (→ Anm. 4) können wir schliessen, dass es Jecklin ca. 1921 in Wien abgeschrieben<sup>20</sup> und seine Rückführung nicht mehr erlebt hat. Dazu passt mein Eindruck, dass er sich nicht genügend Zeit für die Transkription nehmen konnte, denn es sind ihm nicht wenige Kopierfehler unterlaufen, die bei einem Kontrolldurchgang niemals stehengeblie-

---

<sup>20</sup> Dasselbe mag für das Landbuch 1596 gelten, wenn auch er es war, der dessen Abschrift hergestellt hat. Gedruckt wurde diese nie, und ob sie noch existiert, weiss ich nicht.

ben wären. Dass er nicht die Möglichkeit hatte, bei der Fertigstellung seiner Ausgabe zur Klärung von Fragen auf das Original zurückzugreifen, ist besonders deutlich daran zu sehen, dass er nur drei Schreiber unterscheidet (A, B, C); in Wirklichkeit sind es acht (dazu mehr im Teil II).

Über weite Strecken unbefriedigend sind leider auch die Anmerkungen zu den Flurnamen (→ s. z.B. MoH 2, S. 10), für die er sich, wie aus der Einleitung hervorgeht, auf seine Davoser Gewährsleute verlassen musste. Und der Index der Personennamen, den er vielleicht auch nicht selber zusammengestellt hat, weist ebenfalls sehr viele Ungereimtheiten auf.

Aber wir haben gut reden! Die Arbeitsbedingungen, die uns unter anderem die heutigen technischen Hilfsmittel bieten, sind unendlich viel günstiger, und wir sollten uns deshalb immer auch die selbstkritische Frage stellen, ob die heutigen historischen Forschungen (im Schnitt) entsprechend besser sind als die früheren!

5. Der etwas umständliche Originaltitel des Spendbuchs lautet (→ Abb. 4):

*Urber der renndt unnd güldt so dan ainem lannd Thauaß geornnett unnd zü hörendt wie nach volgtt*

Das heisst kurz: «Urbar der Rent und Gült des Landes Davos».

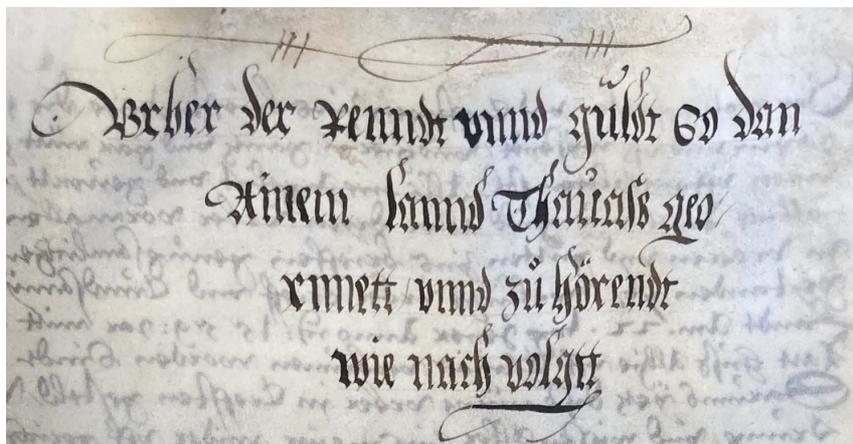


Abb. 4: Titel des Davoser Spendbuchs

Das erste Blatt mit Titel, Vorwort, Datum und Unterschriften wurde zunächst nicht nummeriert. Anschliessend stammt die Paginierung<sup>21</sup> bis f. 36 durchgehend von derselben Hand, zweifellos derselben, die den Hauptharst der Einträge geschrieben hat: Landschreiber Hans Ardüser. Seine sehr charakteristische Schrift ist auch in den frühesten erhaltenen Gerichtsprotokollen (Juni 1560 bis Februar

---

<sup>21</sup> Die Abkürzung f. heisst in diesem Fall «folium/folio», also «Blatt», was dann verwendet wird, wenn die Rückseite (links im aufgeschlagenen Buch) jeweils keine Nummer trägt; ich verwende für die Vorderseite r (recto), für die Rückseite v (verso, also «umgedreht»). Es gibt auch Handschriften, in denen wie heute paginiert wird, da empfiehlt sich p. (pagina), bei gedruckten Büchern hingegen S. (Seite). Gedruckten Text setze ich in «...» oder als längeres Zitat eingerückt, handschriftlichen Text immer *kursiv*.

1564) und Ratsprotokollen (Oktober 1563 bis November 1564) eindeutig identifizierbar, auch wenn er dort oft weniger sorgfältig geschrieben hat. Er war bis Ende April 1565 Landschreiber, anschliessend zwei Amtsjahre Landvogt in Maienfeld und kam dann zurück für insgesamt drei Amtsjahre als Landammann.

Zur leichteren Benutzung habe ich zuerst die Paragraphen im Hauptteil aller sechs Kapitel fortlaufend durchnummeriert (§1–216). Fast alle sind, wie das Vorwort, von Landschreiber Hans Ardüser geschrieben. Besonders hervorzuheben ist §206, den er wenig später als Ersatz für §203 eingetragen hat (s. unten). Die einzigen von einem anderen Schreiber im Hauptteil eingefügten Paragraphen sind §80a und §206a. Sie wurden auf diese Weise eingefügt, weil sie direkt §80 und §206 ersetzen. Alle übrigen Paragraphen sind an die Kapitel angehängt und werden hier durch ein N als unabhängige Nachträge diverser Schreiber gekennzeichnet (§N1–N76).

Die Blätter habe ich zudem nach Absätzen eingeteilt. Ardüser setzte fast immer vier Absätze auf eine Seite (a–d), manchmal kommt aber oben ein Titel oder weiter unten sonst etwas dazu, so zum Beispiel auf der Seite mit dem genannten §206 (→ Abb. 5).

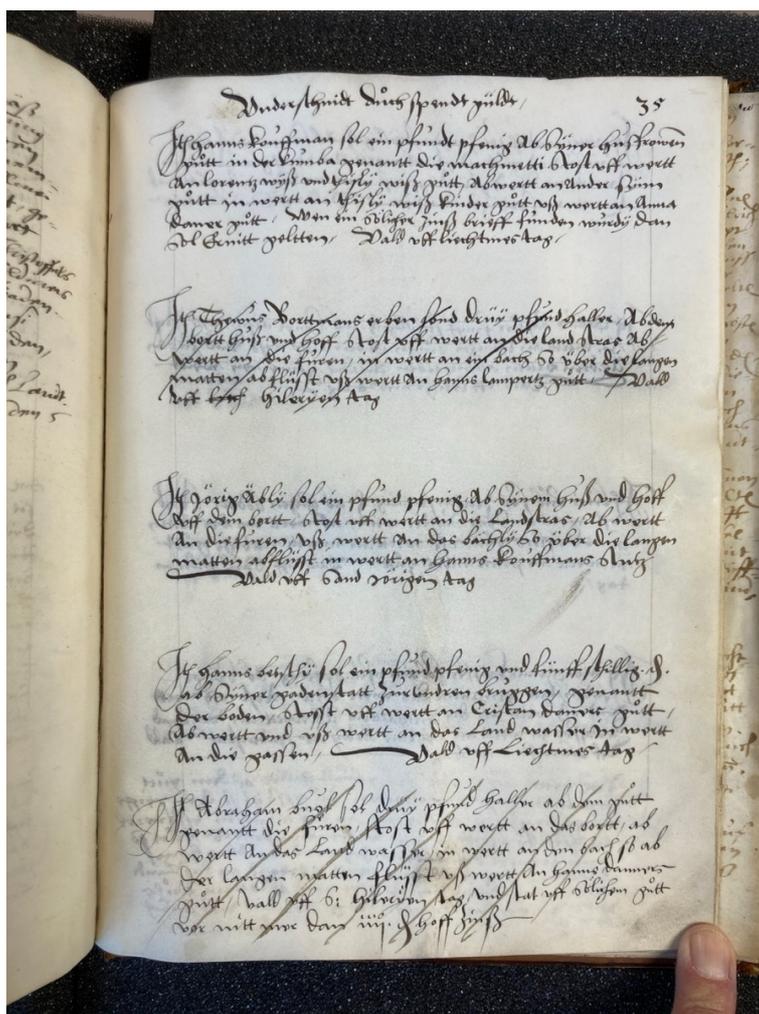


Abb. 5: f. 35r/a (Titel), b–e (vier Paragraphen), f (Ersatzparagraph)

Es ist angesichts der Paginierung klar, dass Hans Ardüser bei der Niederschrift des Spendbuches Anfang 1562 damit rechnete, dass Nachträge kommen würden, und deshalb nach jedem Kapitel ein paar Seiten leerliess. Die ersten Nachträge wurden dementsprechend, wie gesagt, gleich hinter ihre Kapitel geschrieben. Das ging so lange gut, bis ein Schreiber im Jahr 1583 (ich nenne ihn Schreiber X) zwei Einträge – seine beiden einzigen – je am falschen Ort notierte: §N37 schrieb er ans Ende des Kapitels «Unterschnitt Brotspendgült» (f. 31v/a), der Eintrag gehört aber, wie ein späterer Korrektor vermerkt hat, ans Ende von «Unterschnitt Tuchspendgült» (nach f. 37r/b); und §N40 schrieb er ans Ende von «Oberschnitt Tuchspendgült» (f. 34r/a), der Eintrag (ein Gut an Clavadel betreffend) gehört aber ins Unterschnitt, das hat auch der Korrektor offenbar übersehen. Danach wird auf die richtige Zuordnung der Einträge zu den Kapiteln nicht mehr konsequent geachtet und vor allem hinter dem letzten Kapitel einfach ein Nachtrag nach dem anderen eingetragen.

Der noch nicht sicher identifizierte Schreiber X ist ein interessanter Fall. Aus den Rats- und Wahlprotokollen geht klar hervor, dass er – erstmals am 18. Februar 1582 – für den offenbar erkrankten Landschreiber Christen Margadant einsprang, der am ersten Wahlsonntag (22. April) zwar noch wiedergewählt wurde, aber in der Woche nach dem zweiten Wahlsonntag (29. April) gestorben sein muss. Am 5. Mai 1582 wurde in einer dringlichen Sitzung der Nachfolger gewählt, Johannes Guler, der deshalb in Basel sein Studium abbrechen musste.<sup>22</sup> Schreiber X vertrat den neugewählten Johannes Guler bis zu seinem Eintreffen und auch später noch ein paarmal (zum letztenmal im Protokoll am 7. April 1583), zum Beispiel hier im Spendbuch, ebenfalls 1583. In dieses hatte er vorher noch nie geschrieben und kümmerte sich offenbar nicht um dessen Aufbau.

Ich bin mir inzwischen ziemlich sicher, dass es sich bei Schreiber X um Johannes' älteren Halbbruder Peter Guler handelt, habe aber noch kein sicheres handschriftliches Zeugnis von ihm gefunden. Er war in den Amtsjahren 1579–84 nur Mitglied des Kleinen Rats – was Voraussetzung dafür war, dass er überhaupt als Ersatzschreiber fungieren konnte. Als alt Landammann (erstmalig 1568) war er das ranghöchste Ratsmitglied (Meinrad Buol sass ebenfalls im Rat, war aber erst 1572 erstmalig Landammann geworden). Er passt auch gut zum Inhalt von §N40, wo es um Guler-Familienmitglieder geht. Und er ist just deshalb ein wahrscheinlicher Kandidat, weil er nie Landschreiber gewesen war; sonst hätte er die Organisation des Spendbuchs gekannt. Dass er seinen jüngeren Bruder an der dringlichen Ratssitzung für den Posten des Landschreibers vorgeschlagen hat, können wir für sicher annehmen. Und an dessen Potenzial bestand ja auch kein Zweifel. Hier ist eine Übersicht über die Einteilung des Spendbuchs (OS = Oberschnitt, US = Unterschnitt):

---

<sup>22</sup> Das berichtet Dr. Fortunat Sprecher in seinem höchst lesenswerten Nachruf auf den 1637 verstorbenen Mentor und Freund ([Spr. Guler S. 13](#), [Robbi Gul. S. 28](#)).

Inhalt	Hauptteile	§§	Nachträge	§§
Titel, Vorwort	1 Folium unpaginiert			
OS Pfrund	f. 1r-6r	1-43	f. 6v-7v (Rest leer)	N1-N12
US Pfrund	f. 8r-14v	44-96	f. 14v-15v (Rest leer)	N13-N20
OS Brotspend	f. 16r-22v	97-149	f. 22v-24r (v leer)	N21-N31
US Brotspend	f. 25r-30v/b	150-195	f. 30v/d-31v (32r-v leer)	N32-N37
OS Tuchspend	f. 33r-v/b	196-201	f. 33v/d-34v (Rest leer)	N38-N43
US Tuchspend	f. 35r-36v	202-216	f. 36v-37r Mitte	N44-N47
Gem. Nachträge			f. 37r Mitte-43r (v leer)	N48-N76
			leere Folia abgeschnitten	

Drei frühe Nachträge finden sich, wie gesagt, mitten unter den Paragraphen von 1562: Hans Ardüser selbst hat leicht später und mit etwas dünnerer Feder den §203 (f. 35r/c) durchgestrichen und unten an der Seite durch §206 (f. 35r/f) ersetzt (→ Abb. 5). Ein paar Jahre später hat der nächste Schreiber den §206 seinerseits durchgestrichen und durch §206a ersetzt (auf der nächsten Seite unten, f. 35v/e) und im gleichen Zug §80 (f. 12v/a) durchgestrichen und durch §80a ersetzt (unten an der Seite, f. 12v/e). Über die entsprechenden interessanten Zins-transaktionen, die auch inhaltlich eng zusammengehören, ist im Artikel zu Drina Portmännin näheres zu erfahren (MoH 3, S. 7ff.).

6. Für die Rekonstruktion der Zinsverpflichtungen der Grundbesitzer wurde, wie schon Jecklin erkannt hat, nach dem Brand eine Kommission eingesetzt. Dass es sich dabei um hochkarätige Männer gehandelt haben muss, die die Landschaft und ihre Bevölkerung sehr gut kannten, versteht sich von selbst. Sie müssen über Wochen und Monate hinweg (am ehesten je zu zweit) durch die Landschaft

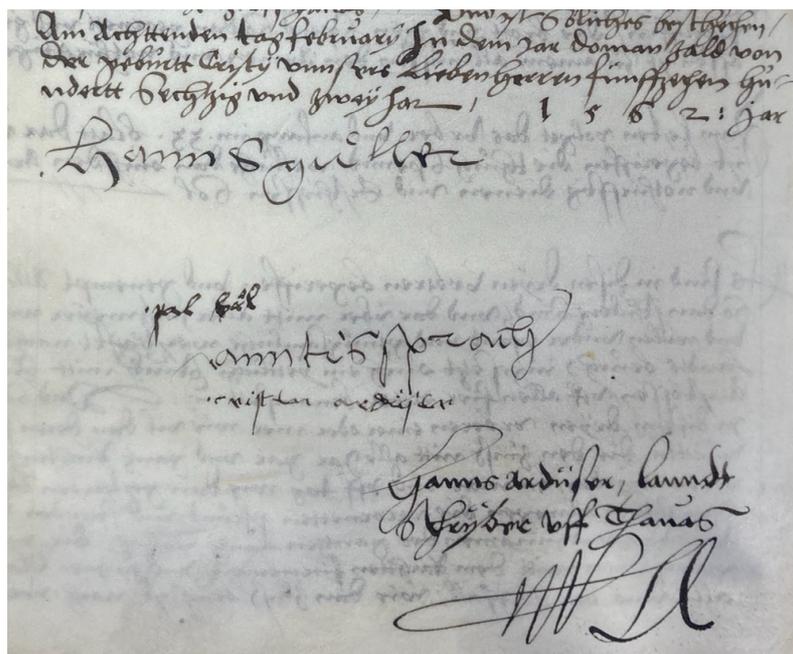


Abb. 6: Ende des Vorworts und Unterschriften (f. ø v)

gezogen sein, jeden einzelnen Grundbesitzer der ihnen zugeteilten Regionen besucht und ausführlich über seine bisher bezahlten Zinsen (und die seiner Nachbarn und Verwandten) befragt haben. Daraus haben sie den Hauptteil des Spendebuchs zusammengestellt, vom amtierenden Landschreiber ins Reine schreiben lassen und schliesslich am 8. Februar 1562 jeder persönlich unter dem Vorwort signiert (→ Abb. 6).

Zuerst unterschrieb *Hanns guller*, der amtierende Landammann (er starb ein Jahr später, 1563-03-01, im Amt und hinterliess seine junge zweite Frau Anna Buolin und den vier Monate alten Johannes). Dann folgen die Unterschriften der drei weiteren Kommissionsmitglieder: alt Landammann *pal bül*<sup>23</sup> (Gulers Schwiegervater), Statthalter *anntis sprach*<sup>er24</sup>, und alt Eherichter *cristan ardüser*. Hans Guler zeigt eine schwungvolle Schrift, die drei anderen scheinen im Umgang mit der Feder hingegen weniger routiniert gewesen zu sein.

Interessant ist erstens die Reihenfolge: Nach dem amtierenden Landammann Hans Guler (1500±–1563) unterschreibt zuerst der alt Landammann und älteste der Runde (1481±–1567), dann Andres Sprecher (1506–1586) und erst als vierter, obwohl älter als Sprecher, der Eherichter Christen Ardüser (1494/95–1574).

Zweitens ist die Zusammensetzung der Kommission wichtig, denn sie widerspiegelt, wo die vier Mitglieder laut Spendebuch wohnten und zinsten<sup>25</sup>:

- Landammann Guler erhielt, seiner Vorbildfunktion gemäss, den §1, d.h. den ersten Paragraphen im ersten Kapitel, das dem Oberschnitt gewidmet ist. Laut dem Eintrag zinste er *ein schillig d. ab sÿnem huß und hoff zÿ der hopt kilichen*.
- Buol erhielt den ersten Paragraphen des ersten Unterschnitt-Kapitels, §44, und zinste *zechen pfenig ab sÿnem hus und gütt zÿ unnser frowen kilichen*.
- Sprecher erhielt §2 (Oberschnitt) und zinste *ein schillig ab sÿner bünden zum see* (zusätzlich hat er in §98 eine Zinsschuld von fünf Schilling ab Haus und Hof zum See im Dorf).
- Und Ardüser schliesslich erhielt §45 (Unterschnitt). Er zinste *ein pfund pfenig, siben schillig und acht pfenig ab sÿnem huß und hoff, stost uff wertt an die land stras, ab wertt an das müllÿ wur und land wasser, in wert an lorentz wÿs gütt, uß wertt an luci ardüser kindo gütt*.

---

<sup>23</sup> *Pal* für Paul kommt auch im Taufbuch mehrfach und für verschiedene Männer vor.

<sup>24</sup> D.h. Andres Sprecher, «Ritter Fluris» Vater. Für *Antis* statt *Andris* oder *Andres* kenne ich bisher zwar keine weiteren Belege, doch ist *Andi*, ohne r, für *Andreas* auch heute üblich. Die „ im Familiennamen hat er zu schreiben vergessen. Zu ihm und seiner Frau s. DNR S. 46f.

<sup>25</sup> Die Umrechnungsformel der Währung lautet: 1 lb (Pfund) = 20 ß (Schilling) = 240 d (Pfenning). Ein «Pfund Pfennig» oder einen «Schilling d» (= Schilling Pfennig) muss man sich mindestens ursprünglich genauso vorstellen, wie es der Name sagt, nämlich als ein Pfund Pfennigmünzen bzw. einen Zwanzigstel eines solchen Pfundes. Dies war die Silberwährung. Daneben gab es die Goldwährung (fl), die eine andere Wertentwicklung durchmachte.

Auch die Höhe der Zinsen verdient unsere Aufmerksamkeit. Alle vier Männer bürgten mit «Haus und Hof/Gut». Allerdings hatten die geschuldeten Zinsen mehrheitlich symbolischen Charakter und wurden wohl bei dieser Gelegenheit geschaffen, eben um mit gutem Vorbild voranzugehen: Hans Gulers und Enderli Sprechers «Vorbildzinsen» sind *ein schillig (d.)*, d.h. 12 Pfennige, Paul Buols Zins ist noch geringer, *zechen pfenig*, einzig Christen Ardüser zahlt mit total 388 Pfennigen einen realistischen Zins, der wohl von alters her bestanden hatte.<sup>26</sup>

Christen Ardüser's Wohnort wird nicht explizit angegeben. (Damals wussten natürlich alle, wo er wohnte.) Zuerst dachte ich, es sei Frauenkirch gemeint, wie bei Paul Buol im vorangehenden Paragraphen und bei Peter Held im nachfolgenden (*ab syner gaden statt under unnser frowen kilichen*). Aber Ardüser's Paragraph ist ja eben ein «Vorbildparagraph», und sein Platz als Nr. 2 im ersten Kapitel der Spenden für das Unterschnitt sagt deshalb nichts über die topographische Lage des belasteten Gutes aus.<sup>27</sup> Deshalb tendiere ich heute in diesem – besonders schwierigen – Fall eher zu einer Lokalisierung des Hofes im Bereich Glaris. Die Sache muss vorderhand offen bleiben.

Wir können schliesslich auch vermuten, für welchen Teil der Landschaft jedes Kommissionsmitglied hauptverantwortlich war: Sprecher für Dörfli, See, Laret und Flüela, Guler für Platz und Dischma (Herkunftsort der Familie), Buol für Frauenkirch, Lengmatta und Sertig und Ardüser für Chumma, Hitzenboden, Glaris, Spina, Ardüschen (Herkunftsort der Familie) und Monstein.

Ganz zuletzt setzte *Hanns ardüser, lanndtschryber uff Thauas*, seine Unterschrift. Er war ebenfalls nahe der Hauptkirche wohnhaft, aber nirgends zinspflichtig. Mit seiner äusserst charaktervollen Handschrift hat er das Vorwort, unter dem die Unterschriften stehen, sowie den ganzen Hauptteil des Buches geschrieben. Danach wurden, wie gesagt, bis ca. 1613 noch 76 Nachträge ins Buch geschrieben.

7. Bevor wir versuchen, die auf Hans Ardüser folgenden Spendebuchschreiber zu identifizieren, um die Nachträge genauer datieren zu können, müssen wir noch die zwei verschiedenen Typen von Zinsen kennenlernen.

Hans Ardüser spricht im Titel von *renndt unnd güldt*. Das Begriffspaar braucht er auch im Vorwort: *Rentt und güld*. Nachher aber kommt im Spendebuch «Rent» nie mehr vor, «Gült» dagegen mehrfach, z.B. in den Titeln wie *Oberschnitt*,

---

<sup>26</sup> Es ist nicht verwunderlich, dass einer, der es sich leisten konnte, allfällige ererbte oder durch Heirat erworbene Zinse möglichst bald loszuwerden versuchte. Gerade die mächtigsten und reichsten Familienzweige der Guler und Buol zahlten laut Spendebuch im Jahre 1562 (ausser den beiden genannten symbolischen Zinsen) nichts, obschon die älteren Söhne von Paul Buol und Hans Guler längst Familienväter waren und zweifellos auch viel Grundbesitz hatten, insbesondere Peter Guler, Meinrad Buol und Ulrich Buol (Salomon war noch zu jung); zu Abraham Buols Zinsen s. MoH 3 (Drina Portmännin I), S. 6f.

<sup>27</sup> Sonst ist die Reihenfolge der Paragraphen im Spendebuch im ganzen topographisch geordnet, was für die Lokalisierung oft sehr hilfreich ist.

*pfründt güldt* (f. 1r/a), *Ober schnidt duoch spendd, güldt* (f. 33r/a). Auch in einer Fälligkeitsbestimmung kommt das Wort vor (f. 6r/d): *Und vald dise vorgesatzti pfründ güld / Alle uff unnser frowen liechtmestag* (2. Februar); sie bezieht sich auf alle vorangehenden Paragraphen (§§1–43). Oder wir lesen in der Einleitung zu den drei Zinsen §72–74 (f. 41v/c):

*Die gült, so Ulrich Bündner selig an die Spänd verordnet hatt, soll alliglichen [alle gleich] angewendet werden, wie die obgeschryben gült, und sind sine daran gäbnen Zinsen wie volgt: so allweg uff Liechtmäß fallend.*

Wir können «Gült» also beschreiben als Gruppe oder Kategorie von Zinsen zu Gunsten der Kirche und ihrer karitativen Werke.

Den Ausdruck «Zins» verwendet Ardüser ebenfalls mehrfach, vor allem wenn er einen Zins als «ablösig» bezeichnet (§16, §40, §62, §68 usw.), was extra vermerkt werden muss (s. unten → 8.). Andere Schreiber verwenden statt «sol/sond» (schuldet/schulden) das Verbum *zinset/zinsend* (§N2, §N3, §N10 usw.) und reden z.B. von einem *erblechen zinß der ewig ist* (§N7), von *zinßbrieff* (zu §N1–3 usw.) oder eben von mehreren *zinsen* (auch zu §N5–6). «Zins» war somit der normale Ausdruck für eine einzelne solche jährlich zu entrichtende Schuld, die sich aus der «Hauptsumme» oder Kapital<sup>28</sup> und dem Zinsfuss ergab, mit einem Grundstück als Sicherheit unterlegt war und ablösig war oder nicht. Ablösig bedeutete, dass die Hauptsumme dem Gläubiger zurückgezahlt werden konnte und der Zins und Zinsbrief danach annulliert war.

«Rent» bedeutet teils dasselbe wie «Gült», teils dasselbe wie «Zins». Der «Rentenkauf» im Mittelalter, von Historikern vor allem in bezug auf seine Entstehung rege diskutiert, war kurz gesagt eine Geldanlage, bei der einer (A) einem anderen (B) Geld gab (die Hauptsumme) und dafür künftig einen jährlichen Zins erhielt. A «kaufte» also den Zins von B (er gab ihm ja Geld dafür), und B «verkaufte» A den Zins (und erhielt Geld). A war künftig der Gläubiger, B der Schuldner, und den schriftlichen Vertrag nannte man Zinsbrief.

Dies hatte grundsätzlich nichts mit der Kirche oder ihren Sozialwerken zu tun. Die Kirche hatte allerdings von alters her dafür gesorgt, dass solchen Geldgeschäften der Ruch des Bösen anhaftete, so dass ihre Gläubigen den freien Geldverleih vor allem den Juden überliessen.

Dabei trieben Christen in gigantischem Ausmass Handel mit Geld, und die Kirche war bei diesen einträglichen Geschäften zuvorderst mit dabei, nicht nur mit ihren eigenen Körperschaften (Klöstern usw.), sondern auch durch den Einfluss, den sie auf die feudalen und die zunehmenden bürgerlichen Strukturen ausübte. Sie selber «versteckte» solche Geschäfte aber sehr geschickt, und zwar auf zwei Arten. Erstens bot sie ihren Gläubigen statt Geld als Kapital die Währung «See-

---

<sup>28</sup> Abgeleitet von lat. *caput capitis n.* «Haupt».

ligkeit» an, was ihr diese durch die oben (→ 3.) beschriebenen Zinse, Jahrzeitstiftungen genannt, mit gutem Geld vergalten. Die Stifter und Stifterinnen taten dies gerne, denn mittels grosszügiger Spenden konnten sie nicht nur für sich und ihnen nahestehende Menschen im Hinblick auf das Jenseits etwas Gutes tun (und damit Angst und Trauer leichter bewältigen), sondern sie profitierten auch schon hienieden von erhöhtem Prestige.

Neben dem risikoarmen Kapital war ein wichtiger Punkt bei diesem «Investment» der Kirche in die Gläubigen die zeitliche Unbegrenztheit der Verträge: Die Zinse waren nicht «ablöslich» und gingen an die Erben über. Zudem mussten auch diese der Kirche geschenkten Zinse mit der wertbeständigsten Sicherheit unterlegt<sup>29</sup> werden, nämlich Grundstücken und Gebäuden als sog. Unterpfund, die der Schuldner an die Gläubigerin zu verlieren riskierte, wenn er den Zins nicht oder nicht pünktlich zahlte.

Die Kirche, die den längeren Atem hatte, schuf sich nicht zuletzt mit solchen Jahrzeitstiftungen langfristige und sichere Einnahmen und häufte im Laufe der Jahrhunderte enorme Vermögenswerte nicht nur in Mobilien und Immobilien an, sondern insbesondere in Form von Grund und Boden, den sie dann verpachtete. Und bei alledem floss im besten Fall kein Pfennig Kapital, der sie in den Verdacht bringen konnte, selber verpönte Geldgeschäfte zu treiben.

Zweitens tolerierte die Kirche diejenigen Geldleihgeschäfte unter Privatpersonen, die den soeben genannten glichen, nämlich wenn die Zinsen mit Grundstücken als Sicherheit unterlegt wurden. Entsprechende Zinsbriefe müssen, wie überall, auch auf Davos in grosser Zahl existiert haben. Die [Urkunde Nr. 1](#) im Monsteiner Dorfarchiv<sup>30</sup>, in der ein Peter Engis in der Spina einem Hans Lux im Jahre 1467 einen Zins verkauft (d.h. von ihm einen Kredit aufnimmt), ist ein typisches Beispiel. Die Kirche wollte nun zwar, wie gesagt, nicht selber als Geldverleiherin auftreten, brachte es aber trotzdem fertig, Gläubigerin solcher Zinsen zu werden. Besonders instruktiv ist hier just dieser Zins im Monsteiner Dorfarchiv, denn ein ganz analoger Zins des Bruders des Schuldners, mit Namen Simon Engis, muss später in den Besitz der Kirche gelangt sein und ist deshalb stark verkürzt als Nachtragsparagraf §N66 ins Davoser Spendebuch eingegangen.

Sehen wir uns an, wie die Kirche bzw. die Gemeinde in den Besitz solcher privater Zinsbriefe kommen konnte. Zuerst brachte sie sich schon beim Vertragsabschluss effektiv ein: Die Vertragspartner mussten einen kompetenten Schreiber dingsen (den fand man vor der Reformation fast nur in kirchlichen Kreisen), der den – möglichst umständlich und langfädig formulierten – Text der Urkunde

---

<sup>29</sup> «Unter-legen» in diesem Zusammenhang ist dem altgriechischen Verbum ὑποτίθημι (hypotíthēmi) nachgebildet. Von diesem ist das feminine Substantiv ὑποθήκη (hypothékē) abgeleitet, das schon damals genau das bedeuten konnte, was wir heute darunter verstehen.

<sup>30</sup> Verzeichnet bei Rizzi Reg. S. 188 Nr. 331 und Rizzi Stor. S. 119 (fehlerhaft).

aufsetzte und niederschrieb – und das bestimmt nicht unentgeltlich. Anschließend agierte die weltliche Obrigkeit (die ihr Mandat nach damaliger Ansicht ebenfalls von Gott hatte) als Garantin des Geschäfts, was auf Davos durch den Namen und das an die Urkunde gehängte «Insigel» des amtierenden Landamanns symbolisiert wurde.

Beide Massnahmen erlaubten der Kirche und der Gemeinde, die Emission und den Handel mit solchen Wertpapieren (die noch meist aus Pergament, also sehr beständig waren) vollständig zu kontrollieren: Zum zweiten Akt, dem Handel, steht in dem Brief von 1467 zwar, dass A (Hans Lux), wenn er statt seiner Zins-einkünfte lieber wieder das Kapital («Hauptsumme») hätte, den Zins also verkaufen wollte, diesen zuerst B (Peter Engis) zum ursprünglichen Preis anbieten müsse. Aber selbst wenn B zu dem Zeitpunkt die nötige Hauptsumme beieinander gehabt hätte, wäre der Brief mit deren Rückzahlung an A nicht aus der Welt geschafft gewesen, denn es handelte sich um einen *Ewigē zins*, also nicht ablöslich; auch Bruder Simons Zins im Spendbuch war nicht ablöslich. Somit wären A und B wiederum vollkommen auf die Obrigkeit angewiesen gewesen, ihnen einen ihr genehmen neuen Schuldner (C) mit einem schönen Unterpfand zu bezeichnen. In diesem Moment brauchte die Gemeinde bzw. die Kirche nur noch eine Spende in der Höhe der Hauptsumme zu finden, diese vom Spender (D) direkt an C auszahlen zu lassen und den alten Brief entsprechend zu erneuern, und schon war sie die Empfängerin der Zins-einkünfte, genau wie im Falle einer Jahrzeitsspende.

Noch einfacher war dies, wenn B das Kapital nicht aufbringen konnte, um sich vom Zins zu befreien. So konnte die Obrigkeit den Zins und Zinsbrief, ebenfalls mithilfe des Spenders D, direkt A abkaufen und künftig selber die Zinsen von B einziehen.

Auf diese Weise, indem sie private Zinsbriefe an sich zog, ist die Kirche bzw. Gemeinde zweifellos zu vielen weiteren regelmässigen Einkünften gekommen. Und auch dabei musste kein Pfennig Kapital durch ihre Hände fliessen.

Ein solcher Fall sind die Spendbuchnachträge §N11 und §N12, auf die sich die folgenden Einleitungsabsätze oben an der Seite f. 7v beziehen:

*(f. 7v/a) Dise beide volgende zinßbriefffen sind erkoufft worden von Hans Praders seeligen erben, und ghörend dariñ der Pfründ die zwen theil, und Lenen Praderin der drittheil.*

*(f. 7v/b) An dise zwen zinßbriefffen hatt Herr Landtañman Johañ Sprecher der Pründ, uß seiner frýgebigkeit, sy zúerkouffen, umb Gottes willen geschenckt viertzig barer gulden, Gott im himel v(er)gelte eß ihme rýchlich.*

Offenbar hat Lena Praderin, im Gegensatz zu ihren beiden Miterben, vorgezogen, ihren Anteil an den beiden Zinsen nicht zu verkaufen (das heisst, die Zins-einnahmen beizubehalten und sich nicht die Hauptsumme auszahlen lassen).

Die Nachträge sind oft auf der Grundlage von Originaldokumenten verfasst worden. Deshalb ist teilweise noch erkennbar, ob ein Zins durch Kauf oder durch eine Jahrzeitstiftung in den Besitz der Gemeinde bzw. der Kirche gekommen war, und bei den gekauften Zinsen sind Details wie der frühere Besitzer des Briefs, selten auch das ursprüngliche Datum und der siegelnde Landammann (so etwa im Falle des erwähnten §N66, einen Monat vor der Urkunde im Monsteiner Archiv), zuweilen erhalten geblieben. Im Hauptteil des Spendebuchs (§1–216) sind diese Informationen verloren, da die Vorgeschichte der verbrannten Zinsbriefe grundsätzlich nicht notiert worden ist. Vermutlich wussten zu viele Schuldner, bei denen die Kommission vorsprach, jene Einzelheiten einfach nicht mehr auswendig. Was aber natürlich nie fehlt, sind der Name des Schuldners, die Höhe des Jahreszinses und dessen Fälligkeitstermin sowie das als Unterpfund definierte Grundstück.

8. Wichtig ist noch, die Unterscheidung zwischen einem «ablösigen» und einem «unablösigen» Zins durch die Jahrhunderte zu verfolgen. Diese Entwicklung hat schon vor gut 200 Jahren Friedrich Christoph Jonathan Fischer, Geschichte des teutschen Handels (2., verbesserte und vermehrte Auflage Hannover 1793), 1. Teil, S. 448f., beschrieben:

Man sagte in den Urkunden: die (...) Zinse kaufen und verkaufen, das ist, man konnte sich mit seinem Hauptgute gewisse Zinse erkaufen, und eben so konnte man für das erhaltene Kapital die Zinse verkaufen. Im ersten Falle, wenn mir von 100 Gulden ausgeliehenes Kapital ein Grundstück zu teutschem Pfandrechte übergeben, und daraus jährlich zehen Gulden Zins gereicht wurde, so hieß das Zinse erkaufen. Im andern Falle aber, wenn ich neben Verpfändung eines Guts mich selbst zur jährlichen Abreichung eines darauf ruhenden Grundzinses von 10 Gulden verbindlich gemacht hatte, so nannte man das, Zinse verkaufen, weil ich mein vollständiges Eigenthumsrecht einem andern für eine Geldsumme von Einhundert Gulden zum Theil überlassen hatte. Alles aber stand auf Wiederkauf nach der Natur des teutschen Pfandrechts. Denn durch die Wiederbezahlung des Kapitals befreyte ich mich von allem Schuldenlaste, und mein Gut von aller dinglichen Beschwerde. Nun ward es wiederum mein vollständiges Eigenthum. Daher heist die Abgabe: ablösiger Zins, weil sie mit einer gewissen Summe Hauptgut kann getilgt werden. Die Kreuzherren haben diesen Kontrakt in Preußen eingeführt, und 1306. verfaßte der Orden mit dem Prälatenstande zu Marienburg eine eigene Akte, worin die Sache deutlich auseinandergesetzt und genau bestimmt ist.<sup>31</sup>

---

<sup>31</sup> Der Text steht fast gleich schon in der 1. Aufl. (1785), S. 290f. Er wurde später vielfach kopiert, meist ohne Angabe des Autors. Plagiat war früher kein Thema, vielmehr war einer selber schuld, wenn er in einem Fachgebiet noch nicht alles Geschriebene gelesen hatte und deshalb ein Zitat nicht als solches erkannte.

Anschliessend berichtet Fischer die weitere Geschichte dieser Praxis, insbesondere was die Kirche betrifft (S. 449f.). Obwohl diese freiere Vertragsform schon seit dem 14. Jahrhundert Standard war, hielt just die Kirche noch lange an ihrer Praxis fest, sich ältere, unablösige Zinse zu bewahren, indem sie sie immer wieder erneuerte. Genau davon zeugt unser Davoser Spendbuch, und dies noch in nachreformatorischer Zeit!

Dabei steht bereits in der ältesten erhaltenen Fassung des Landbuchs von 1596 (f. 195f.)<sup>32</sup>:

*Es söllendt kaine Zinsbrieff mehr, Es sigendt Erblechen, oder Ablösßig Zins, Inn der Landtschafft, weder frömbden, noch haimschen, uffgericht, vill weniger durch ain Landtāman besiglet wärden, Es wehre dann sach, das Alte brieff verloren werendt, die sich woll widerumb Ernüweren mögendt.*

*Wurde auch ainer durch Gottes gwalt, Oder sonst Erhefftiger<sup>33</sup> Händel genöthiget, Zins zū machen, Oder zū verkhauffen, so soll Eer für klein, und Groß Rath kheren, die Im̄e Er Lauben mögendt, nach Ierer Erkhantnus, unnd nach gestalt sam̄e der sachen, und Handels.*

*Mān soll khain Pfründt, noch Spändt Zins, nitt lasßen Endrenn, noch uff Andere güetter legen, den wie sj̄ Im Urber, und Pfründt Bûch<sup>34</sup> verschrieb̄en standt.*

Daraus sehen wir, dass (1) die Neuerrichtung von Zinsbriefen um 1600 auf Davos nicht mehr vorgesehen war, nur noch die Erneuerung alter Briefe. Deshalb wurden die alten Zinse, vor allem die unablösigen, von Kirche und Gemeinde ja so gehegt und gepflegt. (2) Ausnahmen für Familien in Notlagen waren allerdings möglich, die Betroffenen mussten sich dafür an den Kleinen und Grossen Rat wenden. (3) Der Spend geschenkte Zinse durfte man nicht ändern oder auf andere Güter übertragen; dies wurde in den späteren Fassungen abgeschwächt, indem der Kleine und Grosse Rat auch hier Ausnahmen bewilligen konnten.

9. Wir bleiben noch bei den Nachträgen, denn diese geben, was ihre Art und ihren geschichtlichen Hintergrund betrifft, mehr Generelles zu besprechen als die Artikel des Hauptteils; letztere sind dafür zahlreicher und für die Prosopographie der Bevölkerung von Davos um 1562 ergiebiger.

Als erstes folgt eine Zusammenstellung aller Kalenderdaten bzw. Jahrzahlen, die im Spendbuch vorkommen. Abgesehen vom 8. Februar 1562, dem Datum des Vorwortes sowie der Unterschriften des Landammanns, der übrigen Kommissi-

---

<sup>32</sup> In der gedruckten Fassung S. 79f. (1831), 83 (1912), 88f. (1958).

<sup>33</sup> Das Wort lautet richtig *ēhaft*, *ēhaftig* usw., ohne *r*, s. Idiot. I 393 und I 7. Es bedeutet «anerkannt, rechtsgültig».

<sup>34</sup> In den gedruckten Fassungen wird immer «Urbar- und Pfruondbuoch» geschrieben, mit Ergänzungsstrich, höchstwahrscheinlich waren das aber zwei verschiedene Bücher: Das erste kann nur unser Spendbuch sein; im zweiten wurde wohl über die laufende Pfrundrechnung (einschliesslich der Sozialwerke der Brot- und Tuchspend) Buch geführt.

onsmitglieder und des Landschreibers, kommen solche nur in den Nachträgen vor, meist zusammen mit den Namen der seinerzeit amtierenden und siegelnden Landammännern. Bei solchen Nachträgen, jedenfalls wenn ein präzises Datum gegeben wird, können wir davon ausgehen, dass dem Schreiber ein Exemplar des ursprünglichen Zinsbriefs oder eine vollständige Kopie vorlag. Die Haupteinträge dagegen ersetzen allesamt Briefe, die 1559 verbrannt waren und von denen wohl in den meisten Fällen kein anderes Exemplar oder eine Kopie gefunden worden war. Bei diesen machte sich die Kommission, wie gesagt, nicht die Mühe, die historischen Fakten zu rekonstruieren. Ja, sogar in den Nachträgen sind genauere historische Angaben eher selten: Sie stehen in den 27 Nachträgen (von insgesamt 76), die in der untenstehenden Tabelle aufgeführt sind. Und auch da findet sich manchmal statt eines genauen Datums nur das Jahr, so dass nicht einmal das Amtsjahr, das etwa von Anfang Mai bis Ende April dauerte, sicher ist: «1498» kann einen Tag in den letzten vier Monaten des Amtsjahres 1497 oder einen in den ersten acht des Amtsjahres 1498 bedeuten (just in diesem Fall aber kommen uns andere Quellen zu Hilfe, s. Spr. Chron. S. 367). In §N70 besteht zudem ein leiser Zweifel, denn damals war nicht Meinrad Buol, sondern Peter Guler Landammann; vielleicht war Guler abwesend, und Buol handelte als Statthalter (was allerdings hätte vermerkt werden sollen). Wie Jecklin andeutet (→ 3.), erfahren wir aus den frühesten Eintragungen für einige Amtsjahre den Landammann, was wir sonst nicht wüssten; die Namen waren aber alle vorher schon bekannt, vor allem aus der Sprecher-Chronik.

<i>Amts-jahr</i>	<i>Datum</i>	<i>Landammann</i>	<i>Spendbuch</i>	<i>Spr. Chron.</i>
1466	21.12.	Marti Nigg	§N66	S. 342
1474	ca. 1.5.	Jacob Hug	§N65	S. 343
1498	– (1498)	Hans Schuoler	§N20	S. 344, 367
1505	ca. 1.5.	Conradin Beli	§N67	S. 344, 366f.
1514	12.3.1515	Conradin Beli	§N64	dito
1515	21.1.1516	Conradin Beli	§N71	dito
1538	1.3.1539	Hans Guler	§N46	S. 347f.
1540	5.3.1541	Hans Guler	§N43, §N53	dito
1542 od. 43	– (1543)	Peter Müller	§N11, §N12	S. 348f., 367
1543	ca. 14.2.1544	Peter Müller	§N10	dito
1543	1.3.1544	Hans Guler	§N68	s.o.
1544	ca. 1.6.	Hans Guler	§N62, §N69	dito
1560	ca. 1.6.	Paul Buol	§N63	S. 347
1567	21.5.	Hans Ardüser	§N21 ablös.	S. 349f.
1582 od. 83	– (1583)	– (Fluri Sprecher)	§N37, §N40	S. 351f.
1585	2.2.1586	Meinrad Buol (Sth.?)	§N70	S. 350
1600+	– (1600)	– (Johann Guler)	§N54	S. 352f.
1608	29.3.1609	– (Hans Sprecher)	§N61	S. 354
1611	2.2.1612	Hans Sprecher	§N72 ablös.	dito
1611	12.3.1612	Hans Sprecher	§N76	dito
1612	19.12.	Paul Buol	§N73 ablös.	S. 354f.
1612	15.3.1613	Paul Buol	§N74 ablös.	dito
1613	9.5.	Paul Buol	§N75 ablös.	dito

Interessant ist L.a. Peter Müller. In der Sprecher-Chronik, die einiges über seine (frühere) Biographie zu berichten weiss, ist als Amtsjahr nur 1543 genannt; ob er auch 1542 Landammann war, ist nicht bekannt. Zuletzt steht «Er ist in gutem alter gestorben im jahr ...», wozu der Herausgeber in der Anmerkung schreibt: «Lücke in allen Handschriften». Offenbar konnte nicht einmal mehr Fluri Sprecher das Todesjahr feststellen. Dieses lässt sich m.E. aber rekonstruieren, nämlich just aus der auffälligen Diskrepanz zwischen dem Datum von §N10 *gesiglet von Landtāman Peter Müller im 1544. iar zū Mittem Kurtzmonat* (d.h. Mitte Februar) und §N68 *Gesiglet durch Landtāman Hansen Guler, den ersten tag Mertzens im 1544 iar*. Denn wenn kein Fehler vorliegt (was wir nie vorschnell annehmen sollten), so dürfte Peter Müller just in der zweiten Februarhälfte 1544 im Amt verstorben sein, und alt L.a. Hans Guler, offenbar sein Statthalter und designierter Nachfolger, übernahm für den kurzen Rest des Amtsjahres bereits die Geschäfte.

Die nächste grosse Frage ist, ob wir die übrigen Schreiber (abgesehen von Hans Ardüser und dem Schreiber X) identifizieren können. Ja, es gelingt für fast alle, und dies wird erlauben, die Zeit, in der die Nachträge eingetragen wurden, ziemlich genau zu bestimmen. Das alles muss ich aber noch in einer für die geneigte Leserschaft bequem nachvollziehbaren Weise ausformulieren und bitte deshalb um Geduld.

(Fortsetzung folgt.)